

www.VATAudes.at

Liebe Leserinnen und Leser,



ein kurzer Augenblick der Unachtsamkeit oder Sorglosigkeit hat manchmal schlimme Folgen. Ein Beispiel dafür hat vor ein paar Jahren in ganz Österreich für Schlagzeilen gesorgt: Ein

13-jähriger Schüler war an einem Kärntner See von einem 13 Meter hohen Sprungturm gesprungen und hatte dabei einen 11-Jährigen übersehen. Der Jüngere konnte erst nach fast 30 Minuten aus dem Wasser geborgen werden und leidet noch heute an den gesundheitlichen Folgeschäden.

Vor wenigen Wochen hat der Oberste Gerichtshof bestätigt, dass der 13-jährige Unfallverursacher die finanziellen Folgen zu tragen hat. Der Fall zeigt drastisch, wie wichtig der lückenlose Versicherungsschutz durch eine private Haftpflichtversicherung ist. Alles rund um die Haftpflichtversicherung und vieles mehr erfahren Sie in diesem Heft.

Ihr

Manfred Taudes

Dipl. Versicherungstreuhänder,
Versicherungsmakler und Berater
in Versicherungsangelegenheiten



Wann Kinder aus dem Versicherungsschutz der Eltern herausfallen, ist bei den einzelnen Versicherern an unterschiedlichste Kriterien gebunden. Meist steht dies im Zusammenhang mit dem Alter und/oder einem eigenen Einkommen sowie dem Hauptwohnsitz des Kindes. Ein Teil der Versicherer schließt Kinder aus, wenn sie ein eigenes Einkommen beziehen, wobei darunter auch die Lehrlingsentschädigung fällt. Andere Versicherungen bieten die Mitversicherung von Kindern mit den Eltern bis zum Abschluss der Lehrabschluss-

prüfung, wieder andere machen die Deckung vom Bezug der Familienbeihilfe abhängig.

Auch bei Studenten und Schülern über 18 gibt es keine feste Regelung. Es bleibt nur der Weg, in den einzelnen Bedingungen der Versicherer nachzusehen, wie lange der Sohn oder die Tochter mitversichert ist. Zwar sind alle Studenten mit Bezahlen des ÖH-Beitrags begrenzt unfall- und haftpflichtversichert, private Schäden außerhalb des Studiums sind allerdings nicht gedeckt.

TIPP

Kontaktieren Sie uns, bevor Ihr Kind das 18. Lebensjahr vollendet, eine Lehre oder ein Studium beginnt bzw. eine höhere oder berufsbildende Schule abgeschlossen hat. Wir prüfen, ob Ihr Kind noch mitversichert ist bzw. welche Produkte einen vernünftig hohen Versicherungsschutz garantieren.

Vorsicht Fallen: Achtung, Wildwechsel! Nicht immer ist eine Vollbremsung ratsam

Den umfassendsten Versicherungsschutz bei Wildschäden bietet natürlich eine Vollkaskoversicherung. Denn sie deckt die Unfallschäden auch selbst verschuldete am eigenen Fahrzeug, sofern sie nicht grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

Grundsätzlich ist der Zusammenstoß mit Haarwild aber auch in einer Teilkaskoversicherung versichert. Voraussetzung für den Versicherungsfall ist die Kollision, also die konkrete Berührung mit dem Tier. Weicht jedoch beispielsweise der Lenker eines Pkw einem Hasen aus und kollidiert dabei mit der Leitschiene, kann er nicht automatisch davon ausgehen, dass seine Teilkasko-

versicherung den entstandenen Schaden begleicht. Die Versicherung könnte sich darauf berufen, dass eine Kollision mit dem Hasen keinen oder einen geringeren Schaden als der Crash mit der Leitschiene verursacht hätte und könnte daher eine Schadenszahlung verweigern.

Denn laut Versicherungsvertragsgesetz hat ein Versicherungsnehmer nach Möglichkeit den Eintritt eines Versicherungsfalles zu verhindern. Endet ein solches Ausweichmanöver beispielsweise an einer Leitplanke, entscheidet die Frage der Verhältnismäßigkeit, ob der Versicherer für die entstehenden Kosten aufkommen muss.

Die gängige Rechtsprechung orientiert sich dabei an der Größe des Tieres. Weicht man also wie in unserem geschilderten Fall einem Hasen aus, wird das Unfallrisiko in der Regel als unverhältnismäßig gewertet. Der Versicherer geht davon aus, dass die Kollision mit dem Hasen wahrscheinlich keinen oder kaum Schaden am Fahrzeug verursacht hätte. Auch nach der Straßenverkehrsordnung gilt prinzipiell, dass ein Fahrzeuglenker nicht jäh und für den nachfolgenden Fahrer überraschend abbremsen darf. Wer wegen eines Kleintieres voll auf die Bremse steigt, riskiert im Falle eines Aufnahmefalles ein Mitverschulden.

Ganz anders stellt sich der Fall dar, wenn eine Kollision mit einem größeren Tier, etwa einem Reh, Wildschwein oder Hirsch, droht. In diesem Fall ist ein Ausweichmanöver angebracht, da bei einer Kollision erhebliche Schäden am Fahrzeug und an den Insassen zu befürchten wären. Unbedingt notwendig ist in jedem Fall eine Meldung des Wildschadens an die nächste Polizeidienststelle. Sie stellt auch die nötige Bestätigung für die Schadensmeldung an die Versicherung aus.

In den letzten Jahren sind Versicherungen dazu übergegangen, eigene Pakete für Wildschäden zu schnüren, die man auf Wunsch auch als günstige Einzelversicherung abschließen kann. In manchen Produkten ist im Wildschadenpaket sogar der Marderbiss inkludiert. Wir informieren Sie gerne über die attraktivsten Angebote, die der Markt bietet.

